

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2022.00209 vom 23. Februar 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2022.00209

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2022.00209 du 23 février 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2022.00209 del 23 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Januar 2018 in Y.____

wohnhaft (Urk. 9/16). Mit Aufhebungsvertrag vom 30. Dezember 2021 respektive 5. Januar 2022 wurde das langjährige Arbeitsverhältnis der Versicherten mit der deutschen Z.____

AG per 31. Januar 2022 aufgehoben unter Ausrichtung einer Abfindung in der Höhe von EUR 186'858.-- (Urk. 9/6 f.). Am 10. Januar 2022 stellte sich die Versicherte beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Thalwil der Arbeitsvermittlung zur Verfügung (Urk.

9/1) und beantragte für die Zeit ab 1. Februar 2022 die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung (Urk. 9/3).

E. 1.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Einspracheentscheid damit, dass die Beschwerdeführerin seit 1989 für die Z.____ AG als

Flugbegleiterin erwerbstätig gewesen sei. Aufgrund der Heimatbasis der Z.____ in A.____ (Deutschland)

sei vorliegend Deutschland für die Prüfung und Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung zuständig (KS ALE 883 D8a unter Hinweis auf die Verordnung Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 29. April

2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Grundverordnung,

GVO) . Mangels Zuständigkeit sei die erlassene Verfügung nichtig, weshalb auf die Einsprache mangels Anfechtungsobjekts nicht einzu treten sei (Urk. 2).

E. 1.2

Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin im Rahmen der Beschwerde im Wesentlichen geltend, dass sie für alle Arbeitseinsätze nach A.____ gependelt sei und dort ihre Arbeit angetreten habe. Danach sei sie immer umgehend nach Y.____ zurückgekehrt und demnach als Grenzgängerin zu qualifizieren, sodass die Bestimmungen des Wohnortes anwendbar seien (Urk. 1 S. 3). Dies ergebe sich auch aus den Bestimmungen des «Abkommen s zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung» (S. 4). Dies Einschätzung werde auch von den deutschen Behörden geteilt (S. 5).

E. 1.3

Im Zuge der Beschwerdeantwort führte die Beschwerdegegnerin aus, dass amerikanische Staatsbürger nicht unter den persönlichen Geltungsbereich des FZA oder EFTA-Übereinkommens fallen würden, sodass die Vorschriften über die Grenz gänger nach GVO/DVO für den vorliegenden Fall nicht herangezogen werden könnten (Urk. 8 S. 2). Hinsichtlich des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung sei anzumerken, dass aufgrund der definierten Grenzzonen im Kanton Zürich der Bezirk B. ___ gerade nicht als Grenzzone gelte, sodass auch dieses Abkommen vorliegend nicht anwendbar sei (S. 3).

E. 1.4

Im Rahmen der Replik machte der Vertreter der Beschwerdeführerin geltend, dass hinsichtlich der Zuständigkeit ein Einigungsverfahren durchzuführen wäre, sofern die Zuständigkeit der Schweizerischen Arbeitslosenversicherung nicht ohnehin gegeben sei (Urk. 19 S. 2). Sollte die schweizerische Zuständigkeit nicht bestehen, sei eine solche auf jeden Fall gestützt auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes ausgewiesen (S. 3). So habe die Beschwerdeführerin insbesondere aufgrund der Information der Schweizer Behörden bei der deutschen Arbeitslosenversicherung keine weiteren Vorkehren mehr getroffen (S.

4). Im Verzicht, in Deutschland weitere Schritte zu unternehmen, sei eine Vermögens disposition zu erachten (S. 5). 1.

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte am 18. August 2022 Beschwerde und beantragte, dass auf die Einsprache einzutreten und die Zuständigkeit der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz anzuerkennen sei; weiter seien ihr die entsprechenden Versicherungsleistungen zuzusprechen (Urk. 1 S. 1 f.).

Mit Beschwerdeantwort vom 31. Oktober 2022 beantragte die Beschwerde gegnerin die Abweisung der Beschwerde sowie die Bestätigung des ergangenen Nichteintretensentscheids (Urk. 8).

Mit Replik vom 9. März 2023 beantragte der Vertreter der Beschwerdeführerin, es sei die Einsprache materiell zu prüfen und der Beschwerdeführerin die gesetzlichen Leistungen, insbesondere Arbeitslosenentschädigung zu gewähren. Eventualiter sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, mit den Behörden der deutschen Arbeitslosenversicherung ein Einigungsverfahren betreffend Zuständigkeit durchzuführen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin (Urk. 19 S. 1 f.).

Mit Schreiben vom 12. April 2023 verzichtete die Beschwerdegegnerin auf eine weitere Stellungnahme (Urk. 22), was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 13. April 2023 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 23). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still:

vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber
GräubSchetty

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.